Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Dienstleistungen
Von der StoneControl GmbH, Fachstelle für Belagsexpertisen

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklungen von Dienstleistungsverträgen zwischen der StoneControl GmbH und dem Auftraggeber.
Abweichende und zusätzliche Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden (bzw. allen) Vertragsparteien unterzeichnet worden sind.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Grundsätzlich kann jedermann an die StoneControl GmbH gelangen. Es steht der StoneControl GmbH jedoch das Recht zu, Anträge ohne Angaben von Gründen abzulehnen oder auszusetzen.
2.2 Die Anfrage hat mittels dem von der StoneControl GmbH zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen. Dieses Formular kann auch von der Homepage der StoneControl GmbH heruntergeladen werden. Auf Wunsch wird von der StoneControl GmbH ein Kostenvoranschlag erstellt.
2.3 Der dem Auftraggeber unterbreitete Kostenvoranschlag bzw. die Auftragsbestätigung gilt als Antrag der StoneControl GmbH. Für das Zustandekommen des Vertrages ist der Kostenvoranschlag bzw. das Auftragsformular vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.
2.4 Der Auftrag ist erst rechtsgültig, wenn sich der Auftraggeber mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der StoneControl GmbH einverstanden erklärt und die jeweils gültigen Tarife anerkennt.
2.5 Die StoneControl GmbH behält sich vor, für Aufträge eine Anzahlung zu verlangen. In diesen Fällen wird mit der Ausführung des Auftrages erst nach Eingang der Anzahlung begonnen.

3. Art und Umfang der Leistungen

3.1 Bei den von der StoneControl GmbH zu erbringenden Leistungen handelt es sich entweder um

- Beratungs-Dienstleistungen, in deren Rahmen der Kunde fachtechnisch beraten und unterstützt oder ein fachtechnisches Gutachten erstellt wird.
- Untersuchungs-Dienstleistungen, in deren Rahmen Schadensuntersuchungen oder Materialprüfungen durchgeführt werden.

3.2 Der konkrete Leistungsumfang von der StoneControl GmbH richtet sich nach dem jeweiligen Kostenvoranschlag bzw. der Auftragsbestätigung.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Umfang des Auftrages bestimmt sich nach dem zwischen Parteien schriftlich Vereinbarten (vgl. Ziff. 3.2). Es steht dem Auftraggeber zu, nachträglich Einschränkungen vorzugeben. Diese sind wiederum schriftlich zu vereinbaren.

4.2 Der Auftraggeber hat das Recht, den Auftrag jederzeit schriftlich zu kündigen, wobei er für die bereits angefallenen Kosten vollumfänglich aufzukommen hat.
4.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der StoneControl GmbH alle erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie allfälliges Probematerial rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

5. Rechte und Pflichten von der StoneControl GmbH

5.1 Die StoneControl GmbH leistet Gewähr für sorgfältige, den Regeln der Technik entsprechende Ausführungen des Auftrages.
5.2 Ohne entsprechende Mitteilung wird der Auftrag nach den Bestimmungen des schweizerischen Rechts und den SN-Normen (Normen der Schweizerischen Normenvereinigung) ausgeführt. Berichte werden grundsätzlich in deutscher Sprache verfasst.
5.3 Die StoneControl GmbH ist den Weisungen des Auftraggebers insoweit nicht unterworfen, als diese zur inhaltlichen Unrichtigkeit bei der Auftragserfüllung führen. Dies gilt auch, wenn die StoneControl GmbH den Auftraggeber nicht ausdrücklich abmahnt.
5.4 Die StoneControl GmbH darf nach eigenem Ermessen geeignete Hilfskräfte beiziehen und deren Kosten verrechnen. Die Einschaltung von weiteren Experten oder Fachleuten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
5.5 Terminabsprachen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich (schriftlich) als verbindlich bezeichnet werden. Die als verbindlich vereinbarte Termine bzw. Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen gelten unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt. Die Fristen beginnen gemäss entsprechender Vereinbarung der Parteien, in jedem Fall aber erst dann zu laufen, wenn sich die StoneControl GmbH und Auftraggeber über alle Einzelheiten des Auftrages einig geworden sind und der Auftraggeber der StoneControl GmbH sämtliche für die Erbringung der Dienstleistung benötigten Unterlagen und Materialien überlassen hat.

6. Vergütungen

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Dienstleistungen nach Aufwand zu vergüten. Es kommen die jeweils geltenden Stundenansätze von der StoneControl GmbH zur Anwendung. Die Stundenansätze gelten für Leistungen während den üblichen Geschäftszeiten. Für dringende Arbeitsleistungen, welche in Absprache mit dem Auftraggeber ausserhalb der Geschäftszeiten erledigt werden müssen, wird ein Zuschlag von 50% verrechnet.
6.2 Wird ein Festpreis vereinbart, so basiert dieser auf dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Grundlagen und unter der Bedingung, dass diese zu jenem Zeitpunkt vereinbarten Voraussetzungen erfüllt werden. Ändern sich diese Grundlagen und Voraussetzungen, so kann die StoneControl GmbH eine Anpassung des Festpreises verlangen.
6.3 Die für die Erbringung der einzelnen Dienstleistungen vereinbarten Vergütungen verstehen sich exklusiv allfälliger Steuern und Abgaben. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gehen sämtliche Nebenkosten zu Lasten des Auftraggebers. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

6.4 Rechnungen von der StoneControl GmbH sind innert 20 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Die StoneControl GmbH ist berechtigt, einen Vorschuss zu verlangen. Die Verrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
6.5 Mehrere Auftraggeber haften für (Vergütungs-)Ansprüche der StoneControl GmbH solidarisch.

7. Urheberrechte

7.1 Die StoneControl GmbH hat an den von ihr angefertigten Werken (Expertisen, Bewertungen, Prüfungen etc.) ein Urheberrecht.
7.2 Der Auftraggeber darf dieses Werk nur zum festgelegten Zweck verwenden. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise oder der blosse Hinweis auf den Bericht – ist nur mit vorgängig schriftlicher Genehmigung von der StoneControl GmbH gestattet. Die schriftliche Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden.

8. Geheimhaltung

8.1 Die StoneControl GmbH verpflichtet sich, Daten und Informationen des oder über den Auftraggeber, welcher ihr im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Auftraggeber zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, sofern dies der Auftraggeber ausdrücklich angeordnet hat. Die Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

9. Haftung

9.1 Die StoneControl GmbH haftet für allfällige Schäden, vorbehältlich des nachfolgenden Absatzes, bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
9.2 Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für indirekte Schäden und Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.
10.2 Als Gerichtsstand gelten die ordentlichen Gerichte am Sitz der StoneControl GmbH.